



Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20.11.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Oekoven, Flur 2, Flurstück 111, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Deelen, Größe: 11.633 m²

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Oekoven, Flur 2, Flurstück 112, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Deelen, Größe: 10.303 m²

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Oekoven, Flur 2, Flurstück 194, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlenweg, Größe: 5.889 m²

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Oekoven, Flur 2, Flurstück 197, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlenweg, Größe: 1.327 m²

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Oekoven, Flur 2, Flurstück 201, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlenweg,
Größe: 1.368 m²

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Oekoven, Flur 8, Flurstück 119, Landwirtschaftsfläche, Ueckinghovener
Straße, Größe: 3.929 m²

Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 20

Gemarkung Oekoven, Flur 2, Flurstück 199, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlenweg,
Größe: 1.299 m² versteigert werden.

Bei den im Grundbuch von Oekoven, Blatt 1010, eingetragenen Grundstücken
handelt es sich gemäß dem vorliegenden Gutachten um einen landwirtschaftlicher
Betrieb bestehend aus:

BV lfd. Nr. 1: Ackerland; Größe: 11.633 m²

BV lfd. Nr. 2: Ackerland; Größe: 10.303 m²

BV lfd. Nr. 3: Ackerland; Größe: 5.889 m²

BV lfd. Nr. 4: Ackerland; Größe: 1.327 m²

BV lfd. Nr. 6: Ackerland; Größe: 1.368 m²

BV lfd. Nr. 11: Ackerland; Größe: 3.929 m²

BV lfd. Nr. 20: Ackerland; Größe: 1.299 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2021
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

321.732,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.